

3. tierische Erzeugnisse:

Schlachtschweine, Schlachtender, Schlachtschafe und sonstige Schlachttiere, Schlachtgeflügel, Milch, Eier, Wolle und Bienenhonig;

4. Futtermittel, die von den VEAB geliefert werden.

(2) Die Aufnahme anderer landwirtschaftlicher oder der landwirtschaftlichen Produktion dienender Erzeugnisse in die Verträge regelt das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 10

(1) Die VEAB können neben den Hauptverträgen und Gesamtvereinbarungen Verträge über die Aufzucht und Mast von Schlachttieren (Jungrindern, Kälbern und Ferkeln) mit den Lieferern entsprechend den vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Übereinstimmung mit dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Grundsätzen abschließen, sofern über diese Leistungen bzw. Lieferungen nicht bereits im Hauptvertrag die erforderlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Liefermengen aus den Mastverträgen sind auf die Erfüllung der Hauptverträge und Gesamtvereinbarungen anzurechnen.

(2) Die besonderen Bedingungen für die Kälber- und Ferkelaufzuchtverträge, Jungrinder- und Kälbermastverträge, Aufkaufverträge für Schlachtgeflügel und alle anderen Nebenverträge werden vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Musterverträgen verbindlich festgelegt. Die Musterverträge können bei den VEAB eingesehen und bezogen werden.

(3) Die zwischen den VEAB und den Lieferern abgeschlossenen Nebenverträge sind Bestandteil der Hauptverträge, sofern nicht vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse eine andere Regelung getroffen wurde.

§ 11

(1) Die VEAB können Schweinemastverträge mit volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Industriebetrieben, Handelsbetrieben, Schweinemästereien sowie mit Erzeugern (Tierhaltern unter 1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche) abschließen.

(2) Volkseigene Betriebe der Lebensmittelindustrie, in denen aus ihrer Produktion Nach- und Endprodukte anfallen, die zu Futterzwecken verwendet werden können, und volkseigene Handelsbetriebe, die mit Futtermitteln handeln, sind verpflichtet, sofern sie Schlachttiere, insbesondere Schweine, mästen, mit den VEAB Mastverträge (außer über die zur Nachzucht gehaltenen Tiere) auf Grund der vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegebenen Richtlinien abzuschließen.

§ 12

Die von sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben auf Grund von Saatgutlieferungs- oder Vermehrungsverträgen bzw. auf Grund von planmäßigen Direktverträgen zu liefernden Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind in den Hauptverträgen gesondert auszuweisen und, soweit die Abrechnung mit den VEAB vorgenommen wird, auf die Erfüllung der Vertragsmengen der Hauptverträge anzurechnen. Landwirtschaftliche Erzeugnisse, die nicht an die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe geliefert werden, sind auf die

Hauptverträge nur anzurechnen, wenn dies auf Grund der vom Staatlichen Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse herausgegebenen Richtlinien-tyon den VEAB gestattet wird.

§ 13

Zur Durchführung der Vertragsabschlüsse und Gesamtvereinbarungen haben die Produktionsleitungen der Landwirtschaftsräte den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben

1. alle zur Ausfertigung der Verträge erforderlichen Unterlagen, Kenn- bzw. Orientierungsziffern, Plannvorschläge bzw. die bestätigten Betriebspläne der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe zu übergeben oder ihnen darin Einsichtnahme zu gewähren;
2. alle während des Produktionsjahres in den Betriebsplänen der Lieferer durchgeführten Änderungen und Berichtigungen der Pläne des staatlichen Aufkommens unverzüglich mitzuteilen, damit die Verträge entsprechend geändert werden können;
3. für den Abschluß von Mast- und Aufzuchtverträgen die betreffenden sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe zu benennen.

§ 14

Die Lieferer sind insbesondere verpflichtet:

1. die vereinbarten Mengen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse vollständig und entsprechend den gesetzlich oder vertraglich festgelegten Arten, Sorten, Qualitäten und Fristen sowie den sonstigen vertraglichen Bedingungen an die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (Sitz) bzw. an die vertraglich bestimmten Erfassungs-, Abnahme- oder Verladestellen in natura zu liefern. Vorfristige Lieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Erfassungs- und Aufkaufbetriebe;
2. die von den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere Nutztiere und Futtermittel, ohne Verzug abzunehmen und innerhalb der gesetzlichen Zahlungsfrist die Rechnungsbeträge zu überweisen;
3. bei vereinbarter Waggonverladung die termingerechte und volle Auslastung der Waggons zu sichern;
4. auf ihre Kosten und Gefahr den Transport (Versand) der vertraglich festgelegten Mengen landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich Nutztiere zu den vereinbarten Erfassungs- und Abnahme- oder Verladestellen der Erfassungs- und Aufkaufbetriebe vorzunehmen, dort abzuladen, abzuwiegen und zu übergeben. Entsprechen die gelieferten Erzeugnisse nicht den festgelegten Qualitätsbestimmungen oder Standards und werden sie deshalb von den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben nicht abgenommen, so haben die Lieferer auf ihre Kosten und Gefahr den Abtransport solcher Erzeugnisse vorzunehmen.

§ 15

Die Erfassungs- und Aufkaufbetriebe sind insbesondere verpflichtet:

1. von den Lieferern die in Erfüllung und Überfüllung des Vertrages sowie mit Zustimmung der Erfassungs- und Aufkaufbetriebe vorfristig gelieferten Erzeugnisse ohne Verzug gemäß den gültigen Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme landwirtschaftlicher Erzeugnisse bzw. ALB abzu-